

# FAHRTENBUCH

Name des Arbeitnehmers:	Firma:
Marke/Type	
Pol. Kennz.:	

**Unterschrift Arbeitnehmer:**



Mondsee-Treuhand Wiedlroither GmbH  
A-5310 Mondsee · Alfred Jäger-Weg 4  
+43-6232-4080 · Fax-DW 22  
[office@mondsee-treuhand.at](mailto:office@mondsee-treuhand.at)  
[www.mondsee-treuhand.at](http://www.mondsee-treuhand.at)

Stand 08/2019

**Anmerkung: Quelle WKO (Stand 2018)**

**Kilometergelder (Stand 1.1.2017):** Pkw und Kombi: € 0,42; Mitreisender: € 0,05; Motorräder und Motorfahrräder € 0,24; Fahrräder € 0,38

Die Fahrtroute ist genau anzugeben, wenn nicht der laut Routenplaner kürzeste Weg gewählt wird.

Erfolgen an einem Tag mehrere Berufs- und/oder Privatfahrten, ist jeweils der Kilometerstand nach jeder Fahrt anzugeben.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dient ein Fahrtenbuch als Nachweis zur Ermittlung der Anzahl betrieblich und privat gefahrener Kilometer.

Es ist insbesondere erforderlich

- Zur Geltendmachung von Kilometergeld als Betriebsausgabe bzw. als Werbungskosten
- Bei steuerfreier Auszahlung von Kilometergeld an Dienstnehmer
- Wenn einem Dienstnehmer ein Dienstfahrzeug auch zur Privatnutzung zur Verfügung gestellt wird, aber nicht der volle Sachbezug verrechnet wird

Anforderungen, die an ein Fahrtenbuch gestellt werden:

- Aufzeichnung aller beruflichen und privaten Fahrten
- Fortlaufende und übersichtliche Führung
- Zweifelsfreie und klare Angabe von Datum, Kilometerstand, Fahrtstrecke, Ausgangs- und Zielpunkt sowie Zweck jeder einzelnen Fahrt

Fahrtenbücher können grundsätzlich auch in elektronischer Form geführt werden. Dabei sind jedoch die Formvorschriften der BAO zu beachten:

Die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe soll bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet sein.

Nachträgliche Abänderungen, Streichungen und Ergänzungen von zu einem früheren Zeitpunkt eingegebenen Daten müssen technisch ausgeschlossen sein oder müssen nachvollziehbar dokumentiert sein. Widrigenfalls sind die Aufzeichnungen formell nicht ordnungsgemäß und die Vermutung der Richtigkeit gem. § 163 BAO kommt nicht zum Tragen. Allerdings ist es möglich, dass vom Abgabepflichtigen die inhaltliche Richtigkeit im Einzelfall nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird.

